

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Bewilligung und Widerruf von Stundungen Rechtsfolgen bei Nichteinhalten von Raten- zahlungen

Möglichkeit der Steuerermäßigung

Die Entscheidung über Bewilligung oder Versagung einer beantragten Steuerstundung ist in das Ermessen der Steuerverwaltungsbehörden gestellt. Ist gegen eine Veranlagung ein begründeter Einspruch eingelegt, so wird häufig Stundung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zur Entscheidung über den eingelegten Einspruch erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Weiterbewilligung einer Stundung besteht nicht; es ist daher wohl das Beschwerdeverfahren, nicht aber das Berufungsverfahren zulässig.

Die Versagung oder der Widerruf einer Stundung hat die Wirkung, daß die auf Grund eines Steuerbescheides geschuldete Steuer wieder beigetrieben werden kann. Der Widerruf der Stundung beseitigt die durch die Stundung gehemmt gewesene Vollstreckbarkeit.

Sind vom Finanzamt für die Zahlung von Steuern Teilzahlungen bewilligt, so werden alle noch ausstehenden Ratenzahlungen fällig, wenn eine Rate versäumt und die versäumte Zahlung auch nicht innerhalb einer Woche nach Empfang einer Mahnung, in der auf die Rechtsfolgen der Versäumnis hingewiesen ist, nachgeholt wird.

Es besteht die Möglichkeit, Steuern ermäßigt, erlassen und sogar auch, wenn Zahlung bereits erfolgt ist, zurückerstattet zu bekommen. In solchen Anträgen ist eingehend zu begründen, daß in der Einziehung der Steuern nach Lage des Sachverhaltes im einzelnen Falle eine Unbilligkeit liegt. Erkennt das Finanzamt Unbilligkeit nicht an, so kann man Aufsichtsbeschwerde beim Landesfinanzamt einreichen und gegen dessen ablehnenden Bescheid die Entscheidung des Reichsfinanzministers anrufen. (II 819)

Zu hohe Vorauszahlung bei der am 17. Mai fälligen preußischen Gewerbebeertragsteuer?

Die Gewerbesteuererklärungen für 1932 waren in der Zeit vom 15. bis 29. Februar 1932 abzugeben. Für die Ermittlung des steuerbaren Gewerbeertrages ist das Geschäftsergebnis 1931 bzw. 1930/31 maßgebend. Der Gewerbeertrag wird im übrigen wie bei der vorjährigen Veranlagung besteuert; die neuen reichsrechtlichen Bestimmungen sind noch nicht in Kraft getreten.

Ist nach der abgegebenen Gewerbeertragssteuererklärung anzunehmen, daß die Steuerschuld für 1932, wofür das Rechnungsjahr mit dem 1. April beginnt, sich gegenüber der für 1931 festgesetzten Steuer ermäßigt, so kann Stundung des entsprechenden Teiles der Vorauszahlung beantragt werden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei der am 17. Mai fälligen Vorauszahlung, falls der neue Veranlagungsbescheid noch nicht vorliegt, zuviel gezahlt wird, denn diese Vorauszahlung bestimmt sich in ihrer Höhe noch nach dem Heranziehungsbescheid für 1931 mit dem Geschäftsergebnis 1930 als Grundlage. Das Geschäftsjahr 1931 ist aber wohl mit nur wenigen Ausnahmen erheblich schlechter gewesen als 1930. Für viele war 1931 ein Verlustjahr. Da jedoch nach dem Gesetz bis zum Empfange des Veranlagungsbescheides Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt veranlagten Steuergrundbeträge und der für das vorangegangene Rechnungsjahr beschlossenen Zuschläge zu leisten sind,

so kann ein Rechtsanspruch auf Stundung nicht geltend gemacht, sondern nur unter Bezug auf § 50 Abs. 2 Berücksichtigung aus Billigkeitsgründen verlangt werden. (II/820)

Wie wirkt die Ablösung der Gebäude-Ent- schuldungssteuer bei der Einkommensteuer?

In Nr. 1 der UHRMACHERKUNST haben wir die Möglichkeit zur Ablösung der Hauszinssteuer (Gebäude-Entschuldungssteuer) besprochen. Der Ablösungsbetrag zuzüglich der Eintragungskosten einer zum Zwecke der Ablösung aufgenommenen Hypothek kann bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens für das Jahr 1932 abgezogen werden. Nach Wahl des Eigentümers kann dies entweder in voller Höhe in dem Jahre, in welchem der Ablösungsbetrag entrichtet ist, erfolgen oder mit je einem Drittel für dieses Jahr und die zwei nächstfolgenden Steuerjahre.

Bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es möglich, daß die zum Zwecke der Ablösung aufgenommene Hypothek nicht mit dem Nennbetrag seitens des Darlehensgebers zur Verfügung gestellt wird, sondern ein Abzug gemacht wird, ein sogenanntes Damnum. Bei der Einkommensteuer kann dieses Damnum auf die Laufzeit der Hypothek verteilt werden. Soweit die Hypothek den Betrieb betrifft, kann aber auch der volle Betrag des Damnums sofort abgesetzt werden. (II/784)

Nichtfestsetzung einer Frist als wesentlicher Verfahrensmangel

Wenn sich ein Berufungskläger Ausführungen zu Begründungen seines Rechtsmittels vorbehalten hat, etwa in der Weise, daß er sich zunächst auf die Ausführungen in seinem Einspruch bezieht und sich im übrigen eine Ergänzung der Berufungsbegründung vorbehält, so sollen die Finanzgerichte, ehe sie entscheiden, die in Aussicht gestellte Erklärung anmahnen. Hierfür pflegen sie eine Frist zu setzen, innerhalb deren die in Aussicht gestellte Begründung eingehen soll. Dieses Verfahren ist allgemein üblich und ist auch geboten nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung; Ermessensentscheidungen haben nach Recht und Billigkeit zu erfolgen. Wenn ein Finanzgericht, ohne eine Frist zu setzen, über die Berufung entschieden hat, obwohl die Möglichkeit bestand, daß bei Berücksichtigung weiter zu erwartender Erklärungen anders entschieden worden wäre, so bedeutet dies eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Steuerpflichtige hat einen Anspruch darauf, daß er gehört wird, wenn er zur Sache noch Erklärungen abzugeben wünscht. (U. vom 28. Mai 1931, I A 459/30.)

Auch in anderen Fällen, wo wesentliches Tatsachenmaterial ohne Verschulden der Partei dem Finanzgericht unbekannt und in der Berufungsentscheidung unberücksichtigt geblieben ist, kann ein Verfahrensmangel anzuerkennen sein. Letzteres z. B. dann, wenn der Mangel auf dem Unterlassen einer in das Steuerverfahren eingeordneten Dienststelle beruht. (U. vom 12. Mai 1931, II A 134/31.)

Ist wiederholt Fristverlängerung nachgesucht und gewährt, bis zum Fristablauf aber dem Finanzgericht nichts eingereicht worden, so liegt in der „Entscheidung nach Lage der Akten“ kein wesentlicher Verfahrensmangel. (U. vom 22. September 1931, I A 68/31.) (II/802)